

## Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Dienstag, 24. Februar 2026, 9.00 Uhr, Saal 112** im Amtsgericht Stendal, Scharnhorststraße 40, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Goldbeck Blatt 620 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
8	Goldbeck	1	24/3	Wohnbaufläche, Grünfläche,	2379
				Alte Dorfstr. 34	
10	Goldbeck	1	28	Grünfläche, Alte Dorfstr. 34	231
11	Goldbeck	1	93	Landwirtschaft,	108239
				HEINSCHLAG, abweichende	
				Anschrift: Alte Dorfstraße 34	
				u.a.	
12	Goldbeck	1	96/1	Wald, HASSELBUSCH,	1500
				abweichende Anschrift: Alte	
				Dorfstraße 34 u. a.	
13	Goldbeck	1	96/2	Landwirtschaft, Wald,	130167
				HASSELBUSCH,	
				abweichende Anschrift: Alte	
				Dorfstraße 34 u. a.	
14	Goldbeck	1	296	Landwirtschaft, Alte Dorfstr.	58959
				34	

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:  $17.800,00 \in (Ifd. Nr. 8), 1.800,00 \in (Ifd. Nr. 10), 95.200,00 \in (Ifd. Nr. 11), 500,00 \in (Ifd. Nr. 12), 87.400,00 \in (Ifd. Nr. 13) und 42.600,00 ∈ (Ifd. Nr. 14)$ 

Objektbeschreibung: Wohn-/Geschäftshaus, land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück, land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück, land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück und land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück und land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück

Gesamtverkehrswert: 245.300,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten kann im Amtsgericht Stendal (Zimmer Nr. 110) eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **zwei Wochen** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE38 8100 0000 0081 0015 82 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1222 7 K 20/22 - Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.versteigerungspool.de und www.zvg-portal.de